

WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ

P r o t o k o l l

der

88. Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz

vom 26./27.4.1971

in Bonn - Bad Godesberg

00.

Fragen an das Präsidium

Herr Fischer-Auppelt fragte an, ob und gegebenenfalls was die KMK auf den Antrag der WRK vom 26.1.1971 auf Streichung des § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen geantwortet hat. Herr Kumpf erwiderte hierauf, daß der Antrag der WRK noch nicht offiziell von der KMK beantwortet worden ist. Bisher habe sich lediglich der Hochschulausschuß der KMK auf seiner Sitzung am 18./19.3.1971 mit ihm beschäftigt. Dabei habe der Ausschuss sich dahin geäußert, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Einigung in den Ländern über die Streichung nicht möglich erscheine, und empfohlen, die Frage der Streichung in Zuge einer generellen Überarbeitung der Allgemeinen Bestimmungen zu behandeln und bis dahin grundsätzlich an den Allgemeinen Bestimmungen festzuhalten. Diese Empfehlung werde jedoch zunächst der 3. Amtschef-Konferenz zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden, bevor die KMK sich offiziell äußere. Diese Antwort gelte es abzuwarten.

Herr Schneider/Heinz schlug vor, eine Art Hochschulspiegel zu schaffen. Die Informationen für diese Publikation sollten die einzelnen Hochschulen von sich aus fallweise in - zur Erleichterung der Auswertung - standardisierten Selbstdarstellungen dem Generalsekretariat liefern. Herr Kreibich präziserte den Vorschlag dahin, daß das Präsidium Richtlinien für die Abfassung der Berichte erarbeiten möge, und meinte in Ergänzung hierzu, über sich aus den Berichten ergebende akute Dinge und Tendenzen solle das Präsidium in den Plenen, u.U. auch schriftlich, berichten. Herr Rumpf nahm dies als Anregungen an das Präsidium zur Kenntnis und erklärte, daß sich das Präsidium hierüber Gedanken machen und evtl. Vorschläge unterbreiten werde.

Herr Meimberg fragte an, ob das Präsidium sich mit der Stellungnahme des Philosophischen Fakultätentages zur Gesamthochschule zu befassen gedenke. Herr Rumpf erwiderte hierauf, daß dies zur Diskussion stehe.

0.

Feststellung der Tagesordnung

Auf Antrag der TU Berlin wurde die Frage der Ablehnung von Berufungen an die Universität Bremen durch den Senat der Stadt Bremen trotz gegebener Qualifikation und Verfassungstreue der abgelehnten Wissenschaftler als TOP I/4 a), auf Antrag der Universität Heidelberg die Frage des Verbots von Lehrveranstaltungen an der FU Berlin als TOP I/4 b), auf Antrag der Universität Münster die der Einbeziehung des Fachs Physik in das Verfahren der ZRS als TOP 1 c) und auf Antrag der Universität Hamburg die der Terminierung der nächsten Plenarversammlungen als TOP X/10 zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.

Herr Rumpf richtete die Frage an das Plenum, ob darüber hinaus auch noch die Behandlung der Vorschläge zur Änderung der Rahmenordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) in der Philosophischen Fakultät gewünscht werde. Dies war nicht der Fall.

Demgemäß wurde die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

I. Westdeutsche Hochschulfragen1) Z R S

- hier: a) Bericht des Präsidenten über die 1. Sitzung des Kuratoriums am 21.4.1971
- b) Entwurf einer Anordnung der Hochschulspitzen oder zuständigen Hochschulorgane über die Koordination der Bewerbung für die Zulassung in Fächern mit totalem oder partiellem numerus clausus
- c) Einbeziehung des Fachs Physik

2) H I S

hier: a) Künftige Entwicklung der HIS-GmbH

b) Verträge zwischen Hochschule und HIS-GmbH

3) Sonderforschungsbereiche

hier: Bericht des Senatsbeauftragten der DFG, Prof. Pestel, und Diskussion

4a) Universität Bremen

hier: Hintergründe der Ablehnung von Berufungen

4b) Verbot von Lehrveranstaltungen an der FU Berlin

II. Internationale Hochschulfragen

5) Schutz ausländischer Studenten

hier: Einsetzung einer Kommission zur Erarbeitung einer Konvention

V. Studien- und Prüfungswesen

6) Instrumentarium der Studienreform

hier: a) Jahresbericht 1970

b) Besprechung von WRK-KMK am 21.4.1971

7) Empfehlungen zur Reform der Promotion

(2. Lesung)

VI. Hochschulrecht

8) Hochschulrahmengesetz des Bundes

hier: Bericht des Präsidenten über die Anhörungen im Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft vom 5. und 26.3.1971

X. Interna

9) Aufnahme der Universität Augsburg

10) Termine der nächsten Plenarversammlungen

1.

Z R S

- hier: a) Bericht des Präsidenten über die 1. Sitzung des Kuratoriums am 21.4.1971
- b) Entwurf einer Anordnung der Hochschulspitzen oder zuständigen Hochschulorgane über die Koordination der Bewerbung für die Zulassung in Fächern mit totalem oder partiellem numerus clausus
- c) Einbeziehung des Fachs Physik

Zu a): Herr Rumpf referierte über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung des Kuratoriums der ZRS vom 21.4.1971. Als wesentlichste Ergebnisse teilte er im einzelnen mit, daß das Kuratorium sich für die Einbeziehung der Fächer Biologie, Chemie, Mathematik und Physik in die ZRS zum WS 71/72 an den Hochschulen, die bis zum 30.4.1971 ihr Einverständnis zur Teilnahme an dem Verfahren erklären, aussprach; an die WRK die Aufforderung richtete, innerhalb von 14 Tagen, d.h. noch vor dem nächsten Plenum, der KMK einen Nachtragshaushaltsplan der ZRS für 1971 sowie einen Entwurf des Haushalts der ZRS für 1972 - 74 auf der Basis der von der Bund-Länder-Kommission zur Bildungsplanung prognostizierten Studierenden- und Fachentwicklungszahlen vorzulegen; die Absicht der WRK billigte, eine schriftliche Vereinbarung bezüglich der Benutzung des Rechenzentrums der Universität Hamburg für Zwecke der ZRS zu erwirken, und eine aus 6 Mitgliedern bestehende Kommission, der von Seiten der WRK die Herren Fischer-Appelt und Hübner sowie ein Vizepräsident angehören, ernannte und mit dem Entwurf von Richtlinien für die Arbeit der ZRS, einer Systematik zur Erweiterung der in der ZRS anfallenden Daten und einer Geschäftsordnung des Kuratoriums der ZRS sowie mit der Erörterung des im Auftrag der WRK erstellten Rechtsgutachtens zum Verfahren der ZRS beauftragte.

Zu b) und c): Nach einem Appell von Herrn Hinrichsen an die Mitgliedshochschulen, sich an dem ZRS-Verfahren in den Fächern Biologie, Chemie, Mathematik und Physik zum Zwecke der Registrierung und Information im WS 71/72 zu beteiligen, und einem Bericht von Herrn Jacob über den faktischen Stand der Vorbereitungsarbeiten zur Einbeziehung der Fächer in das ZRS-Verfahren sowie einem Bericht von Herrn Grünwald über die juristische Seite des ZRS-Verfahrens beschloß das Plenum

- 1) mit 34 gegen 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen, die Fächer Biologie, Chemie, Mathematik und Physik in das ZRS-Verfahren zum WS 71/72 einzubeziehen und zwar, mit 36 gegen 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, sofern mindestens 3/4 der Ausbildungsstätten eines der 4 Fächer der WRK bis spätestens zum 30.4.1971 ihre Teilnahme an dem ZRS-Verfahren in dem betreffenden Fach erklären;
- 2) mit 34 gegen 1 Stimme bei 8 Enthaltungen, daß Bewerbungen zum 1. Fachsemester der in der ZRS erfaßten Fächer zum WS 71/72 auf besonderen, ab 1.6.1971 von der ZRS erhältlichen Bewerbungsvordrucken bis zum 15.7.1971 an die ZRS zu richten sind;
- 3) mit 25 gegen 11 Stimmen bei 8 Enthaltungen, daß bei der Verteilung der nach Berücksichtigung der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen noch verbleibenden freien Plätze die Bewerber bevorzugt werden sollen, die an der Fristversäumnis kein Verschulden trifft;

- 4) gegen 2 Stimmen bei 5 Enthaltungen, daß eine Bewerbung für ein bestimmtes Fach über die ZRS in der zweiten Phase, im Zuge der empfehlenden Verteilung, als Bewerbung auch für in ihr nicht genannte Hochschulen gilt.

2a

H I Shier: Künftige Entwicklung der HIS-GmbH

In Anwesenheit der Vertreter der HIS-GmbH (Dr. Krönig, Dr. Ravels) berichtet der Präsident:

Durch Schreiben vom 28.8.1970 teilte der Geschäftsführer der Stiftung Volkswagenwerk, Herr Gambke, dem Präsidenten der WRK u.a. mit, daß damit zu rechnen sei, daß die Stiftung Volkswagenwerk die Finanzierung von HIS nur dann für sinnvoll halten werden, "wenn es gelänge, den Aufgabenbereich HIS in den z.Z. in Vorbereitung befindlichen Hochschulgesetzen des Bundes, insbesondere im Hochschulrahmengesetz und in einem Hochschulstatistikgesetz zu berücksichtigen." Nach entsprechender Rückversicherung durch die 83. WRK (TOP 7 a) und nach vorheriger mündlicher Rücksprache Generalsekretariat WRK und Geschäftsstelle HIS-GmbH machte der Präsident der WRK Herrn Gambke folgenden Vorschlag vom 16.10. 1970 bezüglich der künftigen Struktur von HIS (siehe Anlage). Am 8.12.1970 bedankte sich Herr Gambke für diesen Vorschlag und teilte mit, daß die Stiftung Volkswagenwerk am 5. 11.1970 den Beschluß gefaßt habe, Mittel in Höhe bis zu 22,5 Millionen DM zur Teilfinanzierung der der HIS-GmbH satzungsgemäß gestellten Aufgaben in den Jahren 1971-1973 bereit zu stellen. Die Bewilligung sei mit der Auflage verbunden, daß die HIS-GmbH bis Mitte des Jahres 1971 darlege, welche Grundlagen geschaffen wurden und welche Möglichkeiten bestünden, um die Funktionen eines HIS in die Gesetzgebung des Bundes und der Länder einzubeziehen und die vorhandene HIS-Organisation in eine auf entsprechenden Grundlagen zu bildende Einrichtung zu überführen.

Von einer befriedigenden Regelung dieser Frage solle die Freigabe der Mittel für die Rechnungsjahre 1972-1973 sowie die Bewilligung weiterer Mittel für die folgenden Jahre abhängig gemacht werden.

Diesem Beschluß des Kuratoriums der Stiftung Volkswagenwerk folgten eine Reihe von Beratungen in Verwaltungsrat, Kuratorium und Ausschüssen des Kuratoriums der HIS-GmbH. Die letzte diesbezügliche Beratung fand auf der Sitzung des 6. Kuratoriums vom 12.2.1971 statt. Diesem Kuratorium lag ein Entwurf eines Verwaltungsabkommens zwischen Bund, Ländern und Hochschulen vor, der von einem Unterausschuß des Kuratoriums unter Vorsitz von Herrn Fischer-Appelt erarbeitet wurde.

Hinsichtlich folgender Gesichtspunkte des künftigen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Aufbaus von HIS ergaben sich aus dem Verlauf dieser Kuratoriumssitzung Einstellungen von Bund und Ländern:

1. Integration von HIS in den Ausführungsapparat der Artikel 91 a und 91 b GG:
Bund hält dies ausdrücklich für wünschenswert; Länder haben dagegen Bedenken.
2. Hochschulen als Partner im obigem Verwaltungsabkommen:
Bund und Länder wenden sich dagegen; dies solle aber nicht ausschließen, daß HIS durch dieses Verwaltungsabkommen in gleicher Weise zur Erfüllung von Dienstleistungen den Hochschulen gegenüber wie Bund und Ländern gegenüber verpflichtet werden solle.
3. Rechtsformen von HIS:
Gegen eine weitere Beibehaltung der GmbH-Form werden von keiner Seite Einwendungen gemacht.

4. Beteiligung an der Finanzierung von HIS:

Die wahrscheinliche Bereitschaft der Stiftung Volkswagenwerk zur Aufbringung von 50 % des Stammkapitals der HIS-GmbH wurde von dem Vertreter der Stiftung Volkswagenwerk ausdrücklich bestätigt. Die Länder sprachen sich für eine teilweise Finanzierung durch die Stiftung Volkswagenwerk, aber gegen eine Finanzierungsbeteiligung der Hochschulen aus und damit gegen eine Beteiligung der Hochschulen an der Gesellschafterversammlung der HIS-GmbH.

5. Besetzung der Organe der HIS-GmbH:

Die Länder befürworten eine stärkere Vertretung der Hochschulen in Verwaltungsrat und Kuratorium der HIS-GmbH.

Von den Vertretern der Hochschulseite in der 6. Kuratoriumssitzung der HIS-GmbH wurde etwas folgende Position vertreten: Hinzuziehung der Hochschulen als Partner beiliegenden Verwaltungsabkommens ist keine *conditio sine qua non*. Die Beteiligung der Hochschulen an der Finanzierung und somit ihre Vertretung in der Gesellschafterversammlung ist unerläßliche Bedingung.

Die 88. Plenarversammlung nimmt den Bericht entgegen.

Der Präsident faßt die Debatte folgendermaßen zusammen:

1. Die Notwendigkeit einer ungestörten Fortsetzung der Arbeiten der HIS-GmbH wird erneut bestätigt.
2. An die Stiftung Volkswagenwerk wird die Bitte gerichtet, die Finanzierung der HIS-GmbH fortzusetzen, bis zu einem geeigneten Zeitpunkt die Behandlung über die Neuordnung der HIS-GmbH abgeschlossen werden kann.
3. Eine angemessene, d.h. der staatlichen Seite gleichgewichtige Beteiligung der Hochschulseite in den Entscheidungsorganen von HIS wird für notwendig erachtet.

2b

H I Shier: Verträge zwischen Hochschule und HIS-GmbH

Herrn Dr. Krönig/HIS-GmbH berichtet über den Umfang der Kooperation zwischen der HIS-GmbH und den Hochschulen. Die Kooperation ist bisher zum geringeren Teil auf abgeschlossene, kodifizierte oder abschlußreife Verträge gestützt worden (8); über weitere 4 Verträge wird verhandelt; in 9 Fällen wird vertragslos kooperiert; in 10 Fällen leistet HIS Finanzierungshilfe usw. Insgesamt bestehen Kooperationsverhältnisse mit 33 Hochschulen. Es ist einstimmiger Ansicht der Plenarversammlung, daß

- 1) die Vertragsschlüsse zwischen der HIS-GmbH und den Hochschulen beschleunigt werden und
- 2) der WRK Informationen darüber zugeleitet werden sollen, wenn sich bei Vertragsabschlüssen oder Vertragsvorbereitungen Probleme, wie etwa eine verzögernde Haltung staatlicher Instanzen, auftreten sollten.

3.

Sonderforschungsbereiche

hier: Bericht des Senatsbeauftragten der DFG,
Prof. Pestel, und Diskussion

Der Senatsbeauftragte der DFG für die Sonderforschungsbereiche, Professor Pestel, referierte über "die Situation der Sonderforschungsbereiche" und läßt den Text der Tischvorlage für die Hauptausschußsitzung der DFG vom 2.4.1971 (Verhältnis der Förderung im SFB-Verfahren zum Normal- und Schwerpunktverfahren"), den Text seines Referats vor der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates in Berlin am 28.1.1971, die Stellungnahme der DFG zur Erwähnung der SFB im Hochschulrahmengesetz vom 14.4.1971, Zahlenmaterial über die Finanzierung (14.4.1971) und die Anzahl (15.4.1971) der SFB, sowie je eine Übersicht "über die geförderten, anerkannten und angemeldeten Sonderforschungsbereiche gegliedert nach Universitäten (15.4.1971) und "über die geförderten, anerkannten und angemeldeten Sonderforschungsbereiche gegliedert nach Fachausschüssen der DFG" (15.4.1971) verteilen (zum Teil sind die Unterlagen vorher versandt worden).

Nach der ausführlichen Debatte faßt der Präsident für das Protokoll folgendermaßen zusammen:

- 1) Es ist der Wunsch der Hochschulen, daß Kriterien für die Auswahl, Einrichtung und Entwicklung von SFB bekanntgemacht werden. Diese Kriterien müssen für den Wissenschaftsrat und die DFG möglichst identisch sein. Herr Pestel wird der Anregung von Herrn Grottemeyer folgen und in der Zeit nach den Regionalkonferenzen (vgl. Ziff. 8) zu einem Gespräch über diese Kriterien zwischen DFG, WR und WRK einladen.

- 2) Gegen den Vorschlag von Herrn Peiffer/Tübingen hält Herr Pestel an der Notwendigkeit fest, die Hochschulspitzen an dem abschließendem Gutachtergespräch über die Einrichtung von SFB zu beteiligen.
- 3) Bei Ablehnung eines SFB ist eine erneute Antragstellung der Hochschule unter Berücksichtigung der Ablehnungsgründe nicht ausgeschlossen.
- 4) Die studentische Mitwirkung in SFB hat keinen Bezug zu dem Status der Studenten in der Hochschule, sondern nur zu der Mitwirkungsfähigkeit.
- 5) Erwünscht und notwendig ist die Überführung der SFB in die Hochschulhausseite insgesamt oder mindestens eine langsame Planstellenübernahme durch das Land.
- 6) Politiker sind vor der Hoffnung zu warnen, daß durch die SFB die Forschung an den Hochschulen billiger würde.
- 7) Als Termine für die Regionalbesprechungen werden bekanntgemacht:

Baden-Württemberg	26.5.1971
Bayern	27.5.1971
NRW	9.6.1971
Berlin	16.6.1971
Norddeutschland	22.6.1971
Saarland, Rheinl.-Pfalz und Hessen	13.7.1971

- 8) Der Präsident wird ermächtigt, zu geeignetem, mit Herrn Pestel abzustimmenden Zeitpunkt in einem Brief an die maßgebenden Politiker die Sorge der Hochschulen über die Stagnation der Finanzierung der SFB zum Ausdruck zu bringen.
- 9) Die Beratungen zwischen der WRK und dem Senatsbeauftragten für SFB (Herr Pestel/DFG) sollen regelmäßig fortgesetzt werden.

4 a

Universität Bremen

hier: Hintergründe der Ablehnung von Berufungen

Nach Unterrichtung durch den Gründungssenat der Universität Bremen über die Ablehnung von Berufungsvorschlägen durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen beschloß mit 19:1:2 Stimmen das Plenum folgende Fragen an den Senat der Freien Hansestadt Bremen zu richten:

Wie vermag es der Senat der Freien Hansestadt Bremen zu rechtfertigen, daß er die Berufung von Wissenschaftlern abgelehnt hat, deren wissenschaftliche Qualifikation und Verfassungstreue er selbst ausdrücklich nicht bezweifelt?

Welche Vorkehrungen gedenkt er zu treffen, um bei Ablehnungen von Berufungen sicherzustellen, daß weder den Bewerbern, noch der Universität Schaden entsteht?

Inwieweit ist die Entscheidung des Senats aus Ausdruck eines ihm von anderen Bundesländern aufgenötigten Verhaltens, von dem der Aufbau und die laufende Finanzierung der Universität Bremen abhängt?

4 b

Verbot von Lehrveranstaltungen an der FU Berlin

Das Plenum beschließt mit 19:15:5 Stimmen diesen Gegenstand im Rahmen der Generaldebatte in der 89. Plenarversammlung zu erörtern.

5.

Schutz ausländischer Studentenhier: Einsetzung einer Kommission zur Erarbeitung einer Konvention

Auf Antrag der Universität Mannheim vom 17.3.1971 (als Anlage zu diesem TOP mit dem Entwurf der Tagesordnung übersandt) beschloß das Plenum einstimmig, eine Kommission einzusetzen mit dem Auftrag der Erarbeitung eines Entwurfs zu einer Konvention zum Schutz ausländischer Studierender in der Bundesrepublik und von Verfahrensregeln für die Fälle, in denen die Plenarversammlung um eine Stellungnahme in Konflikten zwischen ausländischen Studierenden und ihren Heimatländern gebeten wird. Zu Mitgliedern der Kommission wurden die Herren Peter Schneider (als Vorsitzender), Knopp, Rendtorff, Roellecke und Rondtholz berufen. Dem DAAD, der Humboldt-Stiftung und dem VDS soll angeboten werden, je 1 Vertreter als weitere Mitglieder in die Kommission zu entsenden.

6.

Instrumentarium der Studienreform

a) Jahresbericht 1970

Das Plenum nimmt den unter dem Datum des 12.2.1971 vorgelegten Jahresbericht der Kommission für Prüfungs- und Studienordnungen für das Jahr 1970 zur Kenntnis.

b) Besprechung von WRK-KMK am 21.4.1971

Der Präsident berichtet über die bisherige Arbeit der Beratergruppe zur Neuordnung des Instrumentariums für das Studien- und Prüfungswesen und kündigt an, daß der Text einer Planung in einer der nächsten Plenarversammlungen zur 1. Lesung vorgelegt werden wird.

7.

Empfehlungen zur Reform der Promotion
(2. Lesung)

Zur Neuordnung der Promotion faßte das Plenum mit 23 gegen 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen die als Anlage zu diesem TOP beigefügte EntschlieÙung.

Zur Neuordnung der Promotion

Entschleßung der 88. Westdeutschen Rektorenkonferenz

Bonn-Bad Godesberg, den 27. April 1971

Vorbemerkung

Die Promotion wird im Rahmen der Reform der Lehrkörperstruktur als ein Nachweis wissenschaftlicher Qualifikation an Bedeutung gewinnen. Dies folgt daraus, daß nach weitgehend übereinstimmender Ansicht, die auch in der Regierungsvorlage für ein Hochschulrahmengesetz des Bundes (§ 42) ihren Niederschlag gefunden hat, die Promotion wesentliche Eingangsvoraussetzung für die Position des Assistenzprofessors (Dozenten) und damit in der Regel zum Beruf des Hochschullehrers werden soll.

Um die Promotion stärker zu objektivieren und zu vereinheitlichen, empfiehlt die Westdeutsche Rektorenkonferenz unter Bezugnahme auf ihre Entschleßung „Grundsätze für das Prüfungswesen“ vom 23. 9. 1968 und auf ihre „Empfehlungen zur Reform der Lehrkörper- und Personalstruktur der wissenschaftlichen Hochschulen“ vom 17. 2. und 21. 4. 1970 ihren Mitgliedshochschulen, die Promotionsordnungen nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze zu ändern.

Die Entschleßung „Zur Neuordnung der Promotion“ muß vor dem Hintergrund des sich anbahnenden Strukturwandels im tertiären Bildungsbereich gesehen werden. Die Aufgliederung der alten Fakultäten in Fachbereiche, die Reform des Lehrkörpers und die erweiterte Mitbestimmung verändern die Situation an den bisherigen wissenschaftlichen Hochschulen von Grund auf. Weitere Umstellungen werden sich aus der Einbeziehung solcher Ausbildungsstätten in den Hochschulbereich ergeben, die sich bisher stärker an der Praxis und weniger an der Wissenschaft orientiert haben. Die vorliegenden Empfehlungen stellen diese Veränderungen in Rechnung; sie sind im Hinblick auf die künftige Gesamthochschule entworfen worden. Manche Formulierungen sind daher allgemeiner ausgefallen, als bei Beschränkung auf die heutigen wissenschaftlichen Hochschulen nötig gewesen wäre. Manche Vorschläge tragen den Charakter einer Übergangsregelung.

1. Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

Erläuterungen

Zu Ziff. 1.:

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz geht von folgendem Studienmodell aus:

- a) Das Studium wird grundsätzlich durch eine akademische Prüfung (Diplom- bzw. Magisterprüfung) oder ein Staatsexamen abgeschlossen, in dem die für ein bestimmtes Tätigkeitsfeld nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden. (Die Fächer, in denen es ein berufsqualifizierendes Abschlußexamen nicht gibt, fallen zahlenmäßig nicht ins Gewicht und werden durch Sonderregelungen bedacht; vgl. unten Ziff. 2.2.)
- b) An diese Phase (Hauptstudium) kann sich für wissenschaftlich besonders interessierte und geeignete Studierende eine Phase der Spezialisierung und eigener wissenschaftlicher Produktivität anschließen (Graduiertenstudium). Sie wird häufig zur Promotion führen.

Aus dieser Gliederung des Studiums folgt einerseits die Abgrenzung einer wissenschafts- und praxisorientierten Studienphase mit ihrem Abschluß durch einen berufsqualifizierenden Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wie andererseits die Betonung der Doktorarbeit als selbständige wissenschaftliche Leistung des Bewerbers (vgl. unten Ziff. 5.1) und Umwandlung der Doktorprüfung (Rigorosum) von einer Überprüfung von Kenntnissen zu einer Verteidigung der Dissertation (Disputation; vgl. unten Ziff. 6.).

2. Voraussetzungen zur Promotion

- 2.1 Voraussetzung zur Promotion ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium. Dieses wird in der Regel durch ein berufsqualifizierendes Abschlußexamen nachgewiesen (Diplom- bzw. Magisterprüfung, Staatsexamen sowie gleichstehende theologische und ausländische Examina).
- 2.2 Soweit die Zulassung nicht an ein berufsqualifizierendes Abschlußexamen gebunden ist, kann die Hochschule den Nachweis der für einen Studienabschluß erforderlichen Kenntnisse verlangen.
- 2.3 Ein solcher Nachweis kann auch verlangt werden, wenn das Abschlußexamen nicht in dem Fach abgelegt worden ist, in dem der Bewerber promovieren möchte. Abschlußexamina an den bisherigen Pädagogischen Hochschulen eröffnen ohne einen solchen Nachweis den Zugang zu einer Promotion in den Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken.
- 2.4 Die Promotionsordnungen legen fest, für welche Studiengänge die Regelung nach Ziff. 2.2 und wann die Regelung nach Ziff. 2.3 (Satz 1) eintritt. Der zu erbringende Kenntnissnachweis ist nach Art, Inhalt und Umfang festzulegen.

Erläuterungen

Zu Ziff. 2.:

Als Voraussetzung der Zulassung zur Promotion wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium verlangt. In der Regel wird der Graduierte in dem gleichen Fach promovieren wollen, in dem er das Hauptstudium abgeschlossen hat. Angesichts der Verflechtung der Wissenschaften und des zunehmenden Trends zur interdisziplinären Zusammenarbeit muß das aber nicht immer der Fall sein. Eine fachliche Erweiterung oder gar ein Fachwechsel anlässlich der Promotion waren schon immer üblich.

Daraus ergibt sich die Konsequenz, ein abgeschlossenes Studium in irgendeinem Fach im Prinzip als hinreichende Voraussetzung zur Promotion in einem anderen Fach zu betrachten. Mit dieser Neuregelung soll die Tendenz zur interdisziplinären Zusammenarbeit nachhaltig gefördert werden. Voraussetzung dazu ist allerdings, daß der Doktorand auch in dem Fachgebiet, aus dem er das Thema seiner Dissertation wählt, Kenntnisse erworben hat, die ihm ermöglichen, in diesem Fach signifikante Beiträge zu erbringen.

Es wäre unzweckmäßig, die Zulassung als Doktorand von der Note der Abschlußprüfung abhängig zu machen. Die Note sagt über die Eignung des Bewerbers zu eigener wissenschaftlicher Arbeit wenig; diese läßt sich oft weit besser aus seinem Studiengang, insbesondere aus seiner Mitarbeit in Seminaren, in den Praktika oder im Labor beurteilen.

Ziff. 2.2

betrifft insbesondere die Fächer, in denen es kein berufsqualifizierendes Abschlußexamen gibt, ferner Fragen, die für die Promotion von Ausländern von Bedeutung sind. Den Hochschulen wird hier anheimgestellt, die für die Annahme als Doktorand nötigen Kenntnisse festzustellen. Dies dürfte der an einigen Hochschulen bestehenden Regelung vorzuziehen sein, wonach ein Studium einer gewissen Länge in diesen Fächern als abgeschlossenes Hochschulstudium gilt.

Ziff. 2.3

sieht die Möglichkeit eines Kenntnissnachweises auch für Fälle vor, in denen der Bewerber in einem Fach promovieren möchte, in dem er ein Abschlußexamen nicht abgelegt hat. Satz 2 nimmt auf die augenblicklichen Verhältnisse an den Pädagogischen Hochschulen Rücksicht. Die heutige Abschlußprüfung wird als durchaus hinreichend zum Beginn einer Dissertation im erziehungswissenschaftlichen Bereich angesehen. Ob das heute auch schon für alle fachwissenschaftlichen Arbeiten gilt, müssen die betreffenden Promotionsordnungen feststellen.

Zu Ziff. 2.4:

Die Einzelheiten des Kenntnissnachweises sind (eventuell auch für gewisse konsekutive Studiengänge im künftigen Gesamthochschulbereich und für Ausländer aus bestimmten Ländern) in den Promotionsordnungen zu regeln. Die Regelung soll sich eng an die Diplom- etc. -prüfungsordnungen anschließen und die zeitliche Einordnung als Studienabschluß vor der Graduiertenphase vorsehen. Damit soll gewährleistet werden, daß auch in den hier genannten Sonderfällen die Disputation den ihr zugeordneten, unter Ziff. 6. erläuterten Charakter erhält.

3. Annahme als Doktorand

- 3.1 Das Gesuch um Zulassung als Doktorand ist an den für das betreffende Fach zuständigen Promotionsausschuß zu richten. Dabei ist der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation anzumelden. Die Annahme als Doktorand kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der Promotionsausschuß garantiert mit der Annahme als Doktorand die spätere Begutachtung der Arbeit.
- 3.2 Das Thema der Dissertation wird in der Regel von einem Hochschullehrer oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule vorgeschlagen oder vom Bewerber selbst gewählt. Es kann auch aus der Arbeit einer Gruppe erwachsen. Bewerber, die auf einem dieser Wege kein Thema gefunden haben, können beim Promotionsausschuß die Vermittlung eines Themas beantragen.
- 3.3 Das Thema soll so gestellt sein, daß es in der Regel in zwei Jahren bearbeitet werden kann. Auch experimentelle und andere empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen werden können.
- 3.4 Der Doktorand hat einen Anspruch auf individuelle Betreuung. Auf seinen Antrag ist der Promotionsausschuß gehalten, sich um einen Betreuer, die Stellung eines Arbeitsplatzes und um die notwendigen Mittel zu bemühen.
- 3.5 Für die Betreuung sind in der Regel diejenigen verantwortlich, die das Thema gestellt haben. Auf Antrag kann der Promotionsausschuß die Betreuung anderen Hochschullehrern oder promovierten Wissenschaftlern (auch außerhalb der Hochschule) übertragen.

Erläuterungen

Zu Ziff. 3.:

Es ist das Ziel dieser Empfehlungen, die Eigenverantwortlichkeit des Doktoranden zu betonen und alle unnötigen Barrieren abzubauen. Trotzdem ist eine gewisse Formalisierung des Verfahrens nicht zu umgehen, vor allem nicht, wenn man an die staatliche Förderung denkt, die künftig mehr als bisher einem Doktoranden zuteil werden wird. Aus diesem Grunde ist in den Empfehlungen festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren man den Status eines Doktoranden erhält.

Im Gegensatz zu früher geschieht die Annahme als Doktorand nicht durch einen „Doktorvater“, sondern durch den Promotionsausschuß. An jeder Hochschule mit Promotionsrecht sollte es für jeden zu verleihenden Doktorgrad einen solchen Promotionsausschuß geben; es kann notwendig sein, in weit gefächerten Gebieten (z. B. in den Ingenieur- und Naturwissenschaften) für jedes Fach (z. B. Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik bzw. Mathematik, Physik, Chemie, Biologie) einen eigenen Promotionsausschuß einzurichten. Diese Promotionsausschüsse spielen als Clearingstellen und Kontrollinstanzen im ganzen Promotionsverfahren eine zentrale Rolle. Sie sind für die Ordnungsmäßigkeit der einzelnen Schritte des Promotionsverfahrens verantwortlich und sie sollen sich um die Vermittlung von Themen, von Betreuern und von finanziellen Mitteln bemühen. Die Promotionsausschüsse sind also als Experten- und Verwaltungsgremien anzusehen. Damit ist ihre Besetzung unter Beteiligung aller Gruppen nicht ausgeschlossen.

Ziff. 3.1

regelt die Anmeldung und Annahme als Doktorand durch den Promotionsausschuß. Die Anmeldung eines vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation garantiert (zumindest innerhalb der Hochschule) einen gewissen Schutz dieses Themas. Entscheidend ist, daß der Promotionsausschuß mit der Annahme die spätere Begutachtung der Arbeit garantiert und daß er diese Annahme nur unter Angabe von Gründen verweigern kann. Ein zureichender Grund für eine Ablehnung liegt vor, wenn der Fachbereich sachlich nicht zuständig ist oder die zur Durchführung der Arbeit erforderlichen Mittel fehlen. Auch kann der Promotionsausschuß die Annahme als Doktorand verweigern, weil er für das von ihm gewählte Thema keine geeigneten Betreuer findet. Das Recht des Bewerbers, ohne Betreuung gemäß Ziff. 4 die Zulassung zur Promotion zu beantragen, bleibt davon unberührt.

Ziff. 3.2

geht davon aus, daß auch in Zukunft das Thema der Dissertation häufig von einem Hochschullehrer oder von einem anderen wissenschaftlichen Mitarbeiter gestellt werden wird. In diesem Falle wird der Bewerber bei der Anmeldung dieses Themas zweckmäßigerweise auch den Betreffenden als Betreuer der Arbeit angeben. Ferner wird klargestellt, daß der Bewerber sich das Thema auch offiziell selbst stellen kann. (De facto war das auch früher schon häufig der Fall; auch einige Promotionsordnungen sehen das vor.) Auch kann er, wenn er sich souverän genug fühlt, auf die Betreuung durch einen Hochschullehrer verzichten. Ausdrücklich betont ist die Möglichkeit, daß ein Thema aus der Arbeit einer Gruppe erwächst. Auch das ist heute schon in vielen naturwissenschaftlichen und technischen Disziplinen oft der Fall. Problematisch sind nur die Fälle, in denen ein Bewerber auf diesen Wegen kein Thema gefunden hat. Hier sollte der Promotionsausschuß als Vermittler tätig werden. Man könnte etwa daran denken, daß er sich mögliche Themen nennen läßt und öffentlich ausschreibt.

Zu Ziff. 3.3:

Als Richtwert für die Dauer der Doktorarbeit werden zwei Jahre angesehen; auch experimentelle oder andere empirische Arbeiten sollen nicht länger als drei Jahre dauern. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz glaubt, daß ein Doktorand in der Mehrzahl der Fächer in wesentlich kürzerer Zeit keinen signifikanten eigenständigen Beitrag zur Forschung leisten kann. Andererseits wird diese Zeit unter der Voraussetzung, daß der Doktorand sich praktisch ausschließlich der Arbeit an seiner Dissertation widmen kann, auch für ausreichend erachtet. Themen, die sich im genannten Zeitraum nicht bearbeiten lassen, sollten nicht einzelnen Doktoranden, sondern Arbeitsgruppen übertragen werden. Durch Aufteilung des Projekts in Einzelfragen läßt sich die Dauer jeder Einzelarbeit im oben ausgeführten Sinne regulieren.

Zu Ziff. 3.4:

Nach Auffassung der Westdeutschen Rektorenkonferenz hat der Doktorand einen Anspruch auf individuelle Betreuung, das bedeutet, daß die Betreuung von Doktoranden zu den Aufgaben der Hochschullehrer gehört, für deren Erfüllung primär der Fachbereich Sorge zu tragen hat. Der Anspruch besteht gegenüber dem Promotionsausschuß, der einen Bewerber als Doktoranden und das Thema angenommen hat.

Mit der Betonung eines Anspruchs auf Betreuung wird zugleich die Auffassung vertreten, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle die wissenschaftliche, insbesondere die methodische Beratung und Betreuung für den Doktoranden förderlich sein wird. Sie kann nur durch den einzelnen Wissenschaftler oder durch eine Forschergruppe, nicht aber vom Promotionsausschuß geleistet werden.

Da der Promotionsausschuß keine haushaltsmäßigen Befugnisse hat, kann er von sich aus nicht garantieren, daß die erforderlichen finanziellen Mittel und das erforderliche Personal zur Verfügung gestellt werden. Der Promotionsausschuß hat jedoch, im Sinne seiner Funktion als Clearingstelle, die Pflicht, sich um Vermittlung dieser Ressourcen zu bemühen. Der Erfolg oder Mißerfolg dieser Bemühungen wird natürlich für die Annahme oder Ablehnung gewisser Themen von Bedeutung sein: Der Promotionsausschuß kann nicht gut Themen akzeptieren, zu deren Durchführung die Mittel fehlen.

Zu Ziff. 3.5:

Der Ausschuß wird die Betreuung in der Regel den Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Arbeitsgruppen überlassen, die das Thema gestellt haben. Auf Antrag kann der Promotionsausschuß die Betreuung auch anderen Hochschullehrern oder anderen promovierten Wissenschaftlern übertragen. Dieser Antrag kann z. B. vom Doktoranden gestellt werden, wenn er sich ungenügend betreut fühlt. Er kann auch vom Betreuer kommen, wenn er glaubt, der Doktorand nehme seine Ratschläge nicht auf oder nutze die ihm gebotenen Arbeitsmöglichkeiten nicht adäquat aus.

Das Betreuungsverhältnis sollte aber klar geregelt sein. Insbesondere gehen diese Empfehlungen davon aus, daß die Delegation der Betreuung eines Doktoranden eine vollständige ist, also auch Recht und Pflicht einschließt, als Gutachter tätig zu werden (vgl. Ziff. 5.4).

Die beauftragten Wissenschaftler brauchen der Hochschule nicht anzugehören. In den naturwissenschaftlichen, medizinischen und technischen Fächern besteht ein großes Forschungspotential außerhalb der Hochschule, mit dessen Hilfe, unter der Aufsicht geeigneter Wissenschaftler, sehr viel mehr junge Wissenschaftler Doktorarbeiten anfertigen können, als es heute geschieht.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz verkennt nicht, daß die Beauftragung mit der Betreuung eines von ihm nicht selbst ausgewählten Doktoranden manchem Hochschullehrer befremdlich vorkommen wird. Sie glaubt aber, daß sich ein solcher Auftrag durchaus in den Rahmen seiner Amtspflichten fügt und keinen ernsthafteren Eingriff in seine Freiheit darstellt als eine Beauftragung, z. B. Diplomprüfungen und Staatsexamina abzunehmen. Lehnt ein Hochschullehrer oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter die Betreuung eines Promovenden ab, so hat er die Gründe hierfür dem Promotionsausschuß darzulegen.

Mit dieser Regelung des Betreuungsverhältnisses soll etwaigen ungerechtfertigten Abhängigkeitsverhältnissen begegnet werden. Der Doktorand kann auf Betreuung ganz verzichten; andererseits kann ein Hochschullehrer die Betreuung begründet ablehnen.

4. Promotion ohne Betreuung

- 4.1 Bewerber, die bei der Arbeit an ihrer Dissertation nicht betreut werden, können beim zuständigen Promotionsausschuß die Zulassung zur Promotion unter Einreichung einer Dissertation beantragen.
- 4.2 Die Zulassung kann nicht abgelehnt werden, wenn ein Fachbereich für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist und wenn der Bewerber die Voraussetzung nach Ziff. 2 erfüllt.
- 4.3 Bei Zweifeln, ob ein Fachbereich zuständig ist, führt auf Antrag des Bewerbers ein Promotionsausschuß eine gemeinsame Entscheidung der betroffenen Fachbereiche herbei.

Erläuterungen

Ziff. 4

stellt klar, daß ein Bewerber auch die Möglichkeit hat, eine Doktorarbeit ganz ohne Mitwirkung der Hochschule anzufertigen und einzureichen. Dieser „zweite Promotionsweg“ ist eine Folge der oben aufgezeigten verfahrensmäßigen Vereinfachung der Promotion. Der Promotionsausschuß ist zur Annahme der ohne Betreuung angefertigten Doktorarbeit verpflichtet, wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach Ziff. 2 erfüllt und wenn der betreffende Fachbereich für das bearbeitete Thema zuständig ist, d. h. wenn sich unter den Mitgliedern des Fachbereichs mindestens ein geeigneter Gutachter befindet. Aus naheliegenden Gründen ist externen Bewerbern zu empfehlen, möglichst frühzeitig Kontakt mit dem Fachbereich aufzunehmen, bei dem sie promovieren möchten.

Ziff. 4.3

ist eine Klausel für Zweifelsfälle: Wenn zweifelhaft ist, welcher Promotionsausschuß einer Hochschule zuständig ist, so kann sich der Doktorand an jeden der in Betracht kommenden Ausschüsse mit dem Antrag wenden, eine gemeinsame Entscheidung der betroffenen Fachbereiche herbeizuführen.

5. Dissertation

- 5.1 Der Bewerber muß eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muß der individuelle Beitrag des Bewerbers dokumentiert werden.
- 5.2 Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.
- 5.3 Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuß kann dem Bewerber gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.
- 5.4 Die Dissertation ist von zwei Hochschullehrern zu begutachten, von denen einer dem zuständigen Fachbereich angehören muß. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden. Der Promotionsausschuß kann weitere promovierte Wissenschaftler zu Gutachtern bestellen.
- 5.5 Der Doktorand hat das Recht, einen weiteren Gutachter mit dessen Zustimmung selbst zu benennen.
- 5.6 Die Gutachter schlagen dem Promotionsausschuß Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor. Sie können Änderungsvorschläge machen.
- 5.7 Die Gutachten sollten spätestens drei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. Sie sind dem Doktoranden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zuzuleiten.
- 5.8 Weichen die Gutachten voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Anschluß an die Disputation.

Erläuterungen

Zu Ziff. 5:

Die Bedeutung der Promotion als Nachweis wissenschaftlicher Qualifikation und als Regelvoraussetzung des Zugangs zum Hochschul-lehrerberuf sowie die vorgeschlagene weitgehende verfahrensmäßige Vereinfachung bei der Zulassung zur Promotion machen eine strenge und objektive Beurteilung der Promotionsleistungen erforderlich. Das gilt besonders für die Beurteilung der Dissertation, die nach Auffassung der Westdeutschen Rektorenkonferenz die wesentliche Promotionsleistung darstellt (vgl. auch unten die Erläuterungen zu Ziff. 5.4).

Ziff. 5.1

beschreibt die Anforderungen an die Dissertation, insbesondere die Forderung, daß ein selbständiger Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft geleistet werden muß. Diese Anforderungen können kaum in genauere und dennoch allgemein gültige Formeln gefaßt werden. Dazu sind die Bedingungen in den einzelnen Disziplinen zu verschieden. Aber in jedem Gebiet sind Hochschullehrer und andere ausgewiesene Fachleute imstande zu beurteilen, ob eine vorgelegte

Arbeit einen Fortschritt der Erkenntnis gebracht hat oder ob sie lediglich eine Zusammenfassung schon bekannter Ergebnisse darstellt. Damit soll nicht bezweifelt werden, daß auch längst bekannte Ergebnisse in einem neuen Zusammenhang oder aus einer neuen Perspektive gesehen werden können und daß auch eine hierauf abhebende Arbeit ein wertvoller Beitrag zur Wissenschaft sein kann. Die Forderung, daß die Wissenschaft durch die Doktorarbeit vorangebracht werden soll, impliziert die Neuheit des Resultats. In den Geisteswissenschaften geht es dabei neben dem Auffinden neuer Tatsachen sehr oft um das Aufzeigen neuer Zusammenhänge. In Naturwissenschaft und Technik kann ein Kriterium für Neuheit oft leichter gefunden werden: Die Messung einer bisher unbekanntem Naturgröße, die erstmalige Synthese einer chemischen Verbindung oder die Konstruktion einer bisher nicht existenten Maschine sind etwas Neues. Neuheit allein genügt indessen auch hier nicht: Es gibt Naturgrößen, an deren Messung kein wissenschaftliches Interesse besteht, und es gibt Substanzen und Apparate, auf deren Herstellung ohne Nachteil verzichtet werden kann. Hier kommt die Frage nach der Relevanz ins Spiel, die in der Regel erst durch den Konsens der Fachleute beantwortet wird.

Die Forderung der Neuheit sollte nicht überspitzt werden: In expandierenden Wissenschaften ist es unvermeidbar, daß Wissenschaftler gleichzeitig und unabhängig voneinander an verschiedenen Orten gleiche oder verwandte Probleme untersuchen. Die Publikation einer solchen Paralleluntersuchung tut der Originalität der Arbeit eines Doktoranden keinen Abbruch. Man hat sich in den Naturwissenschaften ohnehin daran gewöhnt, ein neues Resultat erst dann zu akzeptieren, wenn es von mehreren unabhängig voneinander arbeitenden Wissenschaftlern gefunden worden ist.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz möchte die Möglichkeit eröffnen sehen, die der Promotion zugrundeliegende Forschungsarbeit in einer Arbeitsgruppe durchzuführen. Sie hält jedoch an der Forderung fest, daß jeder Doktorand eine eigene Darstellung seines Forschungsbeitrags vorlegt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine Abgrenzung dieses Beitrags immer möglich ist. Dabei kann in Kauf genommen werden, daß an bestimmten Teilproblemen mehrere Mitglieder der Gruppe im gleichen Maß beteiligt sind. Hierüber kann jeder der beteiligten Doktoranden in seiner Arbeit berichten und auf die Mitarbeit der anderen hinweisen. Die Dissertation des jeweiligen Doktoranden soll den eigenen Anteil an der Arbeit der Forschungsgruppe dokumentieren und gegebenenfalls eine besondere Verantwortung für Teilbereiche der gemeinsamen Arbeit aufzeigen.

Zu Ziff. 5.2:

Die vorherige Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit ist kein Hindernis für ihre Anerkennung als Dissertation. Erforderlich ist jedoch die Vorlage einer in sich geschlossenen Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Ergebnisse. Eine Sammlung unzusammenhängender Aufsätze kann nicht als Dissertation angesehen werden. Jedoch soll die wissenschaftlich fundierte, schrittweise Bearbeitung eines Themas und die ebenfalls schrittweise Publikation ihrer Ergebnisse eine Zusammenfassung zur Dissertation nicht ausschließen. Dieser Weg einer „kumulativen“ Dissertation könnte auch im Bereich der Medizin eine realisierbare Niveausteigerung der Promotion erschließen, und damit die Promotion auch in diesem Bereich zu einer wesentlichen Zugangsvoraussetzung zum Beruf des Hochschullehrers machen.

Zu Ziff. 5.3:

Angesichts der internationalen Verflechtung der Wissenschaften ist es zweckmäßig, die Abfassung der Dissertation auch in einer fremden Sprache zuzulassen, soweit dies die fachbestimmte Auswahl der Gutachter nicht erheblich beeinträchtigt.

Zu Ziff. 5.4:

Die empfohlene Regelung der Gutachterfrage weicht nur teilweise von der heute üblichen Praxis ab, in der Regel zwei Hochschullehrer als Gutachter zu bestellen und bei unterschiedlicher Bewertung der Dissertation weitere Gutachten einzuholen. Im übrigen stellte sich hier die Frage, ob nicht Betreuung und Beurteilung der Dissertation voneinander getrennt und verschiedenen Personen übertragen werden sollten. Für eine solche Trennung sprechen die möglicherweise größere Objektivität und Gerechtigkeit der Beurteilung. Dagegen sprechen praktische Gründe: Bei der heutigen Spezialisierung der Wissenschaften ist dem Außenstehenden eine Beurteilung der Leistung des Doktoranden nur schwer möglich. Bei Arbeiten aus Forschungsgruppen kann den eigenen Beitrag des jeweiligen Doktoranden der am ehesten beurteilen, der an dieser Forschung selbst beteiligt war.

Als beste Lösung der Gutachterfrage bietet sich daher an: Der erste Gutachter wird in der Regel der Betreuer (oder einer der Betreuer) der Dissertation sein; der zweite Gutachter soll nicht ganz die gleiche Arbeitsrichtung haben und die Arbeit aus einer etwas größeren Distanz beurteilen. Einer der Gutachter muß den Fachbereichen, für die der Promotionsausschuß zuständig ist, angehören. Beide müssen aber Hochschullehrer (im Sinne der neuen Personalstruktur) sein, denn diese tragen die Verantwortung für die Qualität der von ihnen zur Annahme vorgeschlagenen Dissertation. Promovierte Wissenschaftler (auch außerhalb der Hochschule) können zusätzlich als Gutachter bestellt werden.

Zu Ziff. 5.5:

Dem Doktoranden wird das Recht eingeräumt, einen weiteren Gutachter selbst zu benennen. Will er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so hat dies bei der Einreichung der Dissertation, spätestens jedoch unmittelbar nach der Bestellung der Gutachter durch den Promotionsausschuß zu geschehen.

Zu Ziff. 5.6:

Da das Promotionsrecht vom Fachbereich (oder den Fachbereichen) wahrgenommen wird, können die vom Promotionsausschuß bestellten Gutachter nur den Vorschlag der Annahme oder Ablehnung der Dissertation machen. Sie können vorschlagen, die Annahme (und die Bewertung) der Dissertation von der Vornahme gewisser Änderungen abhängig zu machen. Der Prüfungsausschuß entscheidet später (s. Ziff. 6.4), inwieweit diesen Änderungsvorschlägen zu folgen ist.

Zu Ziff. 5.7:

Um der Offenheit des Verfahrens willen sind die Gutachten auch dem Doktoranden zuzuleiten. Sie dienen zugleich der Vorbereitung des Doktoranden auf die Disputation (vgl. unten Ziff. 6.2).

Mit der etwa gleichzeitigen Bestellung aller Gutachter und der Vorlage ihrer Gutachten ist die Begutachtung der Dissertation abgeschlossen.

Zu Ziff. 5.8:

Differieren die Gutachter in ihrem Urteil, so soll die endgültige Entscheidung nicht, wie bisher teilweise üblich, durch ein weiteres Gutachten, sondern durch den Prüfungsausschuß unter Einbeziehung der Leistungen des Doktoranden in der Disputation getroffen werden (vgl. unten Ziff. 6.4).

6. Disputation und Entscheidung

- 6.1 Der Bewerber hat die Dissertation in einer öffentlichen Disputation vor einem Prüfungsausschuß zu verteidigen.
- 6.2 Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf andere Fragen, sofern sie sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Die Gutachten sollen in die Disputation mit einbezogen werden.
- 6.3 Der Prüfungsausschuß wird vom Promotionsausschuß bestimmt. Ihm sollen die Gutachter und mindestens zwei weitere Mitglieder angehören.
- 6.4 Der Prüfungsausschuß entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der Disputation, ob der Bewerber zu promovieren ist, ob die Disputation zu wiederholen ist und ob die Promotion abgelehnt wird. Er entscheidet ferner, in welchem Umfang die von den Gutachtern vorgeschlagenen Änderungen zu berücksichtigen sind.
- 6.5 Der Prüfungsausschuß benotet die Promotionsleistungen.

Erläuterungen

Zu Ziff. 6.:

Die Disputation über die Dissertation löst die bisherige mündliche Doktorprüfung (Rigorosum) ab. Im Rigorosum hatte der Doktorand bisher den Nachweis zu führen, daß er über breitere Kenntnisse in einem Fachgebiet verfügt. Dieser Nachweis ist jedoch bereits mit dem erfolgreichen Abschluß des Studiums durch ein berufsqualifizierendes Examen erbracht (vgl. oben Ziff. 2.1). Die Promotion hingegen ist als Abschluß einer Spezialisierungsphase anzusehen, die auf dem breiter angelegten und zuvor abgeschlossenen Studium aufbaut. Das Rigorosum ist somit entbehrlich. Dies gilt auch für die Fächer ohne berufsqualifizierendes Abschlußexamen. Auch hier ist gemäß Ziff. 2.2 dieser Empfehlungen der Nachweis breiterer Kenntnisse bereits Voraussetzung der Zulassung zur Promotion.

In der Disputation werden die eigenen wissenschaftlichen Leistungen des Doktoranden in der Auseinandersetzung mit kritischen Argumenten der Gutachter deutlich. Zugleich wird damit die Transparenz des Promotionsverfahrens gefördert. Daher wird als neue Regelung die Einbeziehung der Gutachten in die Disputation empfohlen (vgl. unten Ziff. 6.2).

Zu Ziff. 6.1:

Der Promovend hat die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Arbeit und ihre Bedeutung öffentlich zu erläutern und gegen kritische Einwände zu verteidigen. Die Disputation findet vor einem von dem zuständigen Promotionsausschuß eingesetzten Prüfungsausschuß statt. Seine Mitglieder haben in der Disputation die Aufgabe, eine Diskussion auf hinreichend breiter fachlicher Basis zu gewährleisten.

Zu Ziff. 6.2:

Die Empfehlung, in die Disputation sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängende Fragen einzubeziehen, soll die Gefahr einer zu engen Spezialisierung abwenden.

Zu Ziff. 6.3:

Dem Prüfungsausschuß sollen die Gutachter und mindestens zwei weitere Mitglieder angehören. Einer der Angehörigen des Prüfungsausschusses sollte ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein. Auch die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses kann dazu beitragen, den berechtigten und unberechtigten Einwänden zu begegnen, denen Promotionsverfahren gelegentlich ausgesetzt sind. Von der Mitwirkung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters kann u. U. eine Tendenz zu einer strengeren Bewertung der Promotionsleistungen erwartet werden.

Ziff. 6.4

sieht als mögliche Entscheidung a) die Promotion, b) die Wiederholung der Disputation, c) die Ablehnung vor. — Mit der Möglichkeit einer Wiederholung soll die psychische Belastung des Kandidaten verringert werden. Eine Annahme der Dissertation soll erst nach der Disputation ausgesprochen werden, weil u. U. erst die Disputation ergibt, ob der Doktorand Verständnis für die wissenschaftlichen Fragen seiner Dissertation entwickelt hat.

Zu Ziff. 6.5:

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz hat mehrheitlich beschlossen, die Beibehaltung der Benotung der Promotionsleistungen zu empfehlen.

7. Veröffentlichung

- 7.1 Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Das kann auch auszugswise und gegebenenfalls gemeinsam mit anderen an der Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern geschehen. Zuvor hat der Doktorand dem Promotionsausschuß das veröffentlichungsreife Manuskript vorzulegen.
- 7.2 Die Veröffentlichung erfolgt als Buch, in Zeitschriften oder als vervielfältigtes Manuskript.
- 7.3 Im Falle der Vervielfältigung ist an Bibliotheken und andere interessierte Institutionen eine hinreichende Anzahl von Exemplaren zu verschicken. Die Verbreitung der Dissertation ist Aufgabe der Hochschule.
- 7.4 Mit der Vorlage des zu vervielfältigenden Manuskripts hat die Hochschule die Pflicht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Die Kosten hierfür dürfen nicht dem Doktoranden auferlegt werden.

Erläuterungen

Ziff. 7

beschäftigt sich mit der Frage der Veröffentlichung. Die Veröffentlichungspflicht wird im Hinblick auf die geforderte Relevanz des wissenschaftlichen Ergebnisses bejaht. Dieser Verpflichtung kann Genüge getan sein, wenn die wesentlichen Resultate und ihre methodischen Grundlagen, z. B. in Form eines Zeitschriftenartikels, publiziert worden sind. Bei Gemeinschaftsarbeiten kann die Veröffentlichung auch zusammen mit den anderen Gruppenmitgliedern vorgenommen werden. In jedem Fall ist kenntlich zu machen, daß die Veröffentlichung auf einer Dissertation beruht.

Zu Ziff. 7.3:

Weitgehend ist die Vervielfältigung der Dissertation und die Versendung an Bibliotheken und andere interessierte Institutionen üblich. Die Kosten dafür hat die Hochschule zu tragen.

8. Führung und Aberkennung des Doktorgrades

8.1 Der Dokortitel darf nach Erfüllung aller Promotionsleistungen geführt werden. Dazu gehört die Vorlage des veröffentlichungsreifen Manuskripts.

8.2 Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, daß er durch Täuschung erlangt worden war.

Erläuterungen

Ziff. 8.1

stellt klar, daß die Promotionsurkunde bereits nach Erfüllung aller Promotionsleistungen ausgehändigt werden soll. Eine dieser Bedingungen ist die Vorlage eines veröffentlichungsreifen Manuskripts (gemäß Ziff. 7.1). Es wäre ungerechtfertigt, die Übergabe der Urkunde vom Erscheinen der Arbeit abhängig zu machen.

Zu Ziff. 8.2:

Stellt sich nachträglich heraus, daß der Doktorgrad durch Täuschung erlangt worden war, so ist er abzuerkennen. Eine Aberkennung des Doktorgrades sollte auf Täuschungsfälle beschränkt bleiben. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz hält die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über die Führung akademischer Grade aus dem Jahre 1939 für revisionsbedürftig.

8.

Hochschulrahmengesetz des Bundes

Das Plenum nimmt den Bericht des Präsidenten über die Anhörungen im Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft am 5. und 26.3.1971 zur Kenntnis.

9.

Aufnahme der Universität Augsburg

Auf den mit Schreiben der TU München vom 6.10.1970 (mit dem Entwurf der Tagesordnung der 84. WRK als Anlage zu TOP X/16 übersandt) gestellten Antrag und die Befürwortung dieses Antrags durch den 61. Länderausschuß vom 1.3.1971 (TOP 2) gemäß Ziff. 2 Buchst. b) der Ordnung der WRK vom 5.2.1965 i.d.F. vom 1./2.3.1971 hin wurde die Universität Augsburg mit 38 gegen 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, d.h. mit der nach Ziff. 2 b) der Ordnung der WRK erforderlichen Zweidrittelmehrheit der (48) Stimmberechtigten, als weiteres Mitglied aufgenommen, und zwar, da an ihr bereits Studenten eingeschrieben sind, mit Stimmrecht.

10.

Termine der nächsten Plenarversammlungen

Als Termine für die dem 90. Plenum nachfolgenden nächsten Plenen wurden vereinbart:

4./5.10.1971 für das 91.,
8./9.11.1971 für das 92.,
13./14.12.1971 für das 93.,
24./25.1.1972 für das 94. und
28./29.2.1972 für das 95. Plenum.

gez. Rumpf